

**Gesamtvertrag**  
**zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG**  
(September 2007)

Das Land	Baden-Württemberg,
der Freistaat	Bayern,
das Land	Berlin,
das Land	Brandenburg,
die Freie Hansestadt	Bremen,
die Freie und Hansestadt	Hamburg,
das Land	Hessen,
das Land	Mecklenburg-Vorpommern,
das Land	Niedersachsen,
das Land	Nordrhein-Westfalen,
das Land	Rheinland-Pfalz,
das	Saarland,
der Freistaat	Sachsen,
das Land	Sachsen-Anhalt,
das Land	Schleswig-Holstein,
der Freistaat	Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Sekretariat der KMK, Lennéstraße 6, 53113 Bonn,

(im Folgenden „Länder“ genannt),

einerseits und

die folgenden Verwertungsgesellschaften:

GEMA	(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)
GVL	(Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)
GWFF	(Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH)
VFF	(Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH)
VG Bild-Kunst	(Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst)
VG Musikedition	(Verwertungsgesellschaft Musikedition)
VGf	(Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)

vertreten durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst  
(im Folgenden „Verwertungsgesellschaften“ genannt)

andererseits

vereinbaren zur Umsetzung von § 52 a UrhG folgenden

## Gesamtvertrag

	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Leistungen	3
§ 4 Vergütung	3
§ 5 Auskünfte	4
§ 6 Ausnahmen	4
§ 7 Sonstige Träger öffentlicher Einrichtungen	4
§ 8 Übergangsregelungen	4
§ 9 Laufzeit, Änderungsbegehren, Kündigung	5
§ 10 Vorbehalt	5
§ 11 Neuverhandlungen	5
Protokollnotizen zum Gesamtvertrag zu § 52 a UrhG	6

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52 a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen mit Ausnahme von Sprachwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung.
- (2) Der Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend durch öffentliche Mittel der Länder grundfinanziert werden.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Vertrages gelten als:
  - a) kleine Teile eines Werkes maximal 15 % eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge
  - b) Teile eines Werkes 33 % eines Druckwerkes
  - c) Werk geringen Umfangs:
    - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten,
    - ein Film von maximal 5 Minuten Länge,
    - maximal 5 Minuten eines Musikstücks sowie
    - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.
- (2) Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung im Rahmen des Unterrichts oder von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung erfolgen. Dabei muss durch technische Maßnahmen gewährleistet sein, dass Unberechtigte nicht zugreifen können.
- (3) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52 a UrhG muss stets zu dem jeweiligen Zweck geboten sein. Dies ist nur der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung angeboten wird.

### § 3 Leistungen

- (1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen.
- (2) Die Länder tragen die Kosten nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für 2/3 und das der Bevölkerungszahl für 1/3 dieses Betrages maßgeblich ist. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres (Königsteiner Schlüssel).
- (3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder sowie die Träger der Einrichtungen nach § 7 des Vertrags von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.

### § 4 Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für jede Zugänglichmachung pro Werk oder Werkteil
  - a) im Rahmen des Unterrichts (§ 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) einen Tarif in Höhe von
 

bis zu	20 Teilnehmern	1,80 Euro
von	21 bis 50 Teilnehmern	3,00 Euro
von	51 bis 100 Teilnehmern	4,00 Euro
von	101 bis 250 Teilnehmern	5,00 Euro

Je weitere 250 Teilnehmer erhöht sich die Vergütung um jeweils 1,00 Euro.
  - b) im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Forschung eine Vergütung in Höhe von 4,00 Euro.

Vorstehende Vergütungen erhöhen sich im Fall der Nutzung von Audio- und audiovisuellen Werken um 100 %.
- (2) Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs. 1a) ist die jeweilige Ausbildungseinheit (Semester oder Trimester).
- (3) Der Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs. 1b) ist die Dauer des Forschungsprojekts.
- (4) Die in Abs. 1 vereinbarten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zurzeit 7 %).
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwertungsgesellschaften halbjährlich gegenüber den Ländern jeweils für das vorausgegangene Halbjahr. Die Zahlung hat bis spätestens 31.12. des Folgejahres zu erfolgen.
- (6) Bei der Rechnungsstellung gewähren die Verwertungsgesellschaften einen pauschalen Nachlass in Höhe von 5 % für den Anteil an urheberrechtlich gemeinfreien Werken.

## **§ 5 Auskünfte**

- (1) Die Einrichtungen, die Rechte aus § 1 nutzen, übermitteln unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende eines Abrechnungszeitraumes – also in der Regel Ende März und Ende September eines Jahres – der von den Verwertungsgesellschaften benannten Einrichtung – in elektronisch lesbarer Form die notwendigen Informationen entsprechend einer von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Eingabemaske.
- (2) Den Verwertungsgesellschaften steht das Recht zu, im Benehmen mit der Leitung der betreffenden Einrichtung (Hochschule, Forschungseinrichtung), die Rechte nach § 1 nutzt, Einsicht in die gespeicherten Medien unter Wahrung des Datenschutzes zu verlangen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die öffentliche Zugänglichmachung von Werken und Teilen von Werken, die vom Rechteinhaber ausdrücklich zur entgeltfreien Nutzung freigegeben sind („open access“), sind von der Vergütungs- und Meldepflicht ebenso ausgenommen wie gemeinfreie Werke.

## **§ 7 Sonstige Träger öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Nutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 in sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und sich in anderer öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden sowie nicht von Bund und/oder Ländern grundfinanziert sind, werden von den Verwertungsgesellschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgerechnet.
- (2) Als Abrechnungszeitraum für Einrichtungen nach Abs. 1, deren Ausbildungseinheit nicht nach Semester oder Trimester gegliedert sind, kann abweichend von § 4 Abs. 2 die Kursdauer, längstens jedoch 1 Jahr, zugrunde gelegt werden. § 5 bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

- (1) Abweichend von § 5 verzichten die Verwertungsgesellschaften bis Ende 2008 auf eine detaillierte Auskunft. Die Länder haben im Herbst 2004 eine repräsentative Erhebung durchgeführt. Auf deren Grundlage wird eine Pauschale, die sich an § 4 orientiert, an die Verwertungsgesellschaften entrichtet.
- (2) Diese Pauschale beträgt 475.000,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer und gilt für den Zeitraum einschließlich Wintersemester 2004/2005.
- (3) Eine weitere Pauschalierung bis zur Einführung des Abrechnungssystems wird wie folgt vorgenommen:
 

- bis Abschluss des Wintersemesters 2005/2006 weitere	475.000 Euro
- bis Abschluss des Wintersemesters 2006/2007 weitere	475.000 Euro
- bis Abschluss des Wintersemesters 2007/2008 weitere	475.000 Euro
- bis zum Ende des Jahres 2008, dem derzeitigen Ende des Anwendungszeitraums von § 52 a UrhG weitere	356.250 Euro.

- (4) Die o. a. Pauschalsummen sind fällig jeweils zum Ende des jeweiligen Wintersemesters bzw. des Jahres 2008, frühestens jedoch 3 Monate nach Unterschrift des Vertrages. Soweit die Haushalte der öffentlichen Hand keine Rückstellungen bilden konnten, können die Pauschalsummen auch jeweils im Folgejahr gezahlt werden.

### § 9

#### Laufzeit, Änderungsbegehren, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2004 und endet am 31.12.2008. Er kann in beiderseitigem Einvernehmen für die Zeit der Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss eines Folgevertrages weiter angewendet werden.
- (2) Nach Fristablauf verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien sechs Monate vorher gekündigt hat oder die Rechtsgrundlage entfallen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Auch ohne Kündigung des Gesamtvertrages kann jede Partei alle zwei Jahre jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende eine Neuverhandlung der Tarife fordern. Die Forderung muss schriftlich begründet werden.

### § 10

#### Vorbehalt

Der Gesamtvertrag wird vorbehaltlich einer Abschaffung eventueller Vergütungsansprüche durch den deutschen Gesetzgeber, insbesondere im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien abgeschlossen.

### § 11

#### Neuverhandlungen

- (1) Die Vertragsparteien nehmen Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung der urheberrechtlichen Ansprüche aus § 52 a UrhG auf, sobald aufgrund der Zahlen über das tatsächliche Aufkommen im Bereich des öffentlichen Zugänglichmachens deutlich wird, dass die diesem Vertrag zugrunde liegenden Annahmen in erheblichem Maße unzutreffend sind.
- (2) In einem Folgevertrag sollen unter anderem folgende Punkte verhandelt und gegebenenfalls geregelt werden:
- die Unterscheidung der Vergütung nach Aktualität der zugänglich gemachten Werke entsprechend dem zeitlichen Abstand der öffentlichen Zugänglichmachung zum Erscheinungsdatum der Veröffentlichung (z. B. mehr oder weniger als 12 Monate),
  - die Unterscheidung der Vergütung nach Größenklassen in § 4 Abs. 1 a aus Praktikabilitätsgründen neu zu gestalten (z. B. Reduzierung auf wenige Gruppen), sowie
  - der Übergang zu einer pauschalieren Abgeltung.

Für die Länder:  
Dresden, den 28. Sept. 2007

.....  
(Staatssekretär Dr. Nevermann)

Für die Verwertungsgesellschaften:  
Bonn, den 28. Sept. 2007

.....  
(Prof. Dr. Pfennig)

**Protokollnotizen zum Gesamtvertrag zu § 52 a UrhG**

1. Anderweitig bestehende Verträge zwischen den Vertragsparteien werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
2. Als öffentlich-rechtlich organisiert gelten auch solche Einrichtungen, die durch eine Fehlbetragsfinanzierung von der öffentlichen Hand getragen werden oder den christlichen Kirchen zuzurechnen sind.
3. Der bestimmt abgrenzbare Personenkreis muss sich in Deutschland aufhalten.
4. Eine Lizenz im Sinne des § 2 Abs. 3 ist in zumutbarer Weise angeboten, wenn sie sich auf den Teil des Werkes bezieht, der zur öffentlichen Wiedergabe bestimmt ist, und nicht auf das gesamte Werk. Darüber hinaus muss die Verfügbarkeit schnell und unproblematisch gewährleistet werden. Die Lizenzierung muss zu angemessenen Bedingungen erfolgen: diese können sich auch von den üblichen Bedingungen unterscheiden, solange nicht von Missbrauch ausgegangen werden kann.
5. Die Verwertungsgesellschaften werden für nicht gesamtvertragsgebundene Nutzer einen Tarif veröffentlichen, der um 25 % über den in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätzen liegt. Dies gilt nicht, wenn Anwender vergleichbaren Institutionen angehören, die sich in anderer öffentlicher Trägerschaft als den Ländern befinden.
6. Der Gesamtvertrag gilt mit Unterzeichnung für alle Anwender, die sich in Trägerschaft von den Ländern befinden. Dazu zählen auch Anwender, die über die sog. „Blaue Liste“ finanziert werden oder sich in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts und des eingetragenen Vereins, deren Zuschuss zur Grundfinanzierung überwiegend von Bund oder einem Land getragen wird, befinden.
7. Institutionen, die im Rahmen der Amtshilfe, soweit nach § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Pflicht zur Amtshilfe besteht, agieren, gelten nicht als Anwender. Anwender ist in diesem Fall stets der Amtshilfeersuchende.